

99050053001000

Schaustellungen von Personen, Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000351/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050053001000
Leistungsbezeichnung I	Schaustellungen von Personen, Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schaustellungen von Personen, Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 33a [Gewerbeordnung (GewO)](http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html) – Schaustellungen von Personen • § 49 [Einzelnorm (GewO)](http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html) \- Erlöschen von Erlaubnissen • [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) - Nr. 46 Gewerberecht](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/12126)
Teaser	Wenn Sie gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen, zum Beispiel Table-Dance oder Striptease-Veranstaltungen, in Ihren Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung Ihre Geschäftsräume zur Verfügung stellen wollen, brauchen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter (§ 33a Abs. 1 Satz 2 GewO).
Volltext	#### Erlaubnis zur Schaustellung von Personen nach § 33a Gewerbeordnung (GewO) beantragen Wenn Sie gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen, zum Beispiel Table-Dance oder Striptease-Veranstaltungen, in Ihren Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung Ihre Geschäftsräume zur Verfügung stellen wollen, brauchen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Gewerbebehörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter (§ 33a Abs. 1 Satz 2 GewO). ### Einheitlicher Ansprechpartner Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen.

Modul	Sachverhalt
	Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite. • [Einheitlicher Ansprechpartner](https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner) Amt24-Informationen
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular "Antrag auf Erlaubnis nach § 33a GewO – Schaustellung von Personen" (je nach Angebot der Behörde auch online unter "Formulare & Online-Dienste" abrufbar) • Personalausweis (Kopie) • Führungszeugnis (Original) • Gewerbezentralregistrauszug (Original) • Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (Original) • Handelsregistrauszug (Kopie) • Unterlagen zum Objekt (Grundrisszeichnung der Betriebsräume (Kopie)
Voraussetzungen	• Sie müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. • Die Schaustellungen dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen. • Der Gewerbebetrieb darf im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume nicht dem öffentlichen Interesse widersprechen, insbesondere dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm) oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit zu befürchten sein.
Kosten	EUR 31,00 - EUR 548,00
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis für Schaustellungen von Personen können Sie persönlich, schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle beantragen. Die Behörde kann die Erlaubnis mit Befristung erteilen und mit Auflagen verbinden zum Schutz der • Allgemeinheit, • Gäste oder

Modul	Sachverhalt
	• Nachbarn. Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach den § 33a GewO erlischt, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat (vgl. § 49 Abs. 2 GewO). Die Fristen können aber gem. § 49 Abs. 3 GewO aus wichtigem Grund verlängert werden.
Bearbeitungsdauer	Antragsbearbeitung und Bescheid: innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen
Frist	Die Erlaubnis müssen Sie vor Beginn der Tätigkeit beantragen. Erst nach Erteilung der Erlaubnis sind Sie zur Ausübung des Gewerbes berechtigt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	